

die „Wunden des Volksfrommen“ beklagen, die ein nicht selten pietärmes Zugreifen geschlagen hat, gedenken wir der reichen Formen und Farben, der Bilderfülle, wie sie – zumal auf katholischem Boden – in innigen Bräuchen und Übungen erblüht ist und nun von dem Trost überlegener und hin und wieder volksferner Geistigkeit gefährlich bedroht wird.

Die schiefen Urteile namentlich über das Mittelalter, der Abbruch gotischer Kirchen und barocker Altäre, die dünkelhafte Vernünftelei – auch der Historiker, der Kunstfreund und der Theologe werden dem Volkskundler beipflichten, empfiehlt er da und dort nicht nur den Segen des Hellen und Klaren, stört ihn vielmehr auch einmal das Grelle und Aufdringliche in dieser Epoche. Allein, wenn wir überhaupt schon abrechnen wollen – das Verstehen ist ja stets wichtiger als das Abrechnen! –, so dürfen wir nie vergessen, daß unsere edelsten Geister und klassischen Meister durch sie hindurchgeschritten sind und von ihr auch den Grundsatz der Duldsamkeit gelernt haben, der ihr nicht minder am Herzen gelegen ist als die Abkehr von rückständigem Aberglauben. Im Reifeprozeß der Gemeinschaft und des einzelnen Menschen wird rechtverstandene Aufklärung immer ein notwendiges Entwicklungsstadium bilden.

„Die Gottheit in ihrem hellsten Lichte zu schauen / Der Vollkommenheit höchste Stufe zu ersteigen, / War des Verklärten heißester Wunsch / er ist erfüllt.“ Wieder ist in diesem Satze fast jedes Wort bezeichnend, der Wandel der frommen Sprache und mit ihr der religiösen Werte spürbar. Die begriffliche, abstrakte Bildung „Gottheit“ ist an Stelle des „Herrgotts“ getreten, des „Herre Gotts“, wie ihn die alten Liederdichter in ehrfurchtvoller Scheu vor dem Heiligen noch anreden. Und klingt nicht auch hier, wenn auch leise und abgedämpft, jene hirtige Zuversicht auf das durch, was man das „Perfektible“ im Welt- und Menschenleben heißt, die Möglichkeit, sich fortschreitend zu vervollkommen, sich bruchlos zu ent-

wickeln und tugendhaft aufzusteigen von Stufe zu Stufe? Selbst bei einem so scharfsichtigen, unbestechlichen Beobachter feinster und verborgenster Regungen des menschlichen Seelenlebens, wie bei dem Göttinger Naturwissenschaftler und Philosophen Lichtenberg, in seinen unschätzbaren „Aphorismen“, können wir auf diesen optimistischen Glauben stoßen. Unserem hartgeprüften und von Zweifeln am Menschen und seinen moralischen Fähigkeiten geschüttelten Geschlecht geht er gewiß schwerer ein.

Freilich, auch die „Tränen“ der Witwe und der Waisen fehlen nicht. Ja, das 19. Jahrhundert schämt sich ihrer oft weniger als die Gegenwart, ist in der Äußerung der schmerzlichen Gefühle und Gebärden lange nicht so verhalten wie der abgehärtete und wohl auch abgestumpfte moderne Mensch im Stolz auf seine „Sachlichkeit“. Daß man seine Gefühle so bei Namen nennt, sich öffentlich zu ihnen bekennen, den andern röhrt und sich von ihm röhren läßt, vermag uns noch einmal – von einer anderen Seite – den Abstand zu zeigen, der uns von diesem Zeitalter trennt. Wir haben uns mit Recht daran gewöhnt, es nicht nur mit „Aufklärung“, sondern auch mit „Empfindsamkeit“ zu überschreiben, ohne daß wir indessen hier versuchen wollen, diese beiden Elemente in nähere Beziehung zueinander zu setzen. Jedenfalls sind uns die beweglichen, zärtlichen Zeugnisse mit ihrem uns manches Mal fast überschwänglich anmutenden Gefühlsausdruck aus zeitgenössischen Briefen wohlvertraut.

Wir wollen darüber nicht altklug räsonnieren. Namentlich nicht, wenn wir einem Grabdenkmal gegenüberstehen. Der menschliche und historische Takt verbieten es gleichermaßen. Ein anderes allerdings ist es, sich zu einem guten Gespräch einladen zu lassen, zum Gedankenaustausch mit einer vergangenen Zeit, der nicht minder besinnlich und fruchtbar werden kann als der Umgang mit den Gefährten des – ebenso vergänglichen und ebenso ernstzunehmenden – Heute.

## Der Stadt Bottwar Recht und Herkommen

Ein Blick in die Verwaltung einer altwürttembergischen Kleinstadt von Gerhard Heß

Das Rathausarchiv der Stadt Großbottwar verwahrt eine Foliohandschrift mit 113 Blatt, die bisher recht wenig beachtet wurde. Ihr Einband war völlig zerrissen, die ersten Seiten infolge häufiger Benützung durch die alten Stadtväter dem Zerfall nahe. Auch Feuchtigkeit hatte dem wertvollen Codex schon stark zugesetzt. So war es nicht nur ein Gebot der Pietät, wenn der Band jetzt eine neue dauerhafte Decke erhielt. Die zerrissenen Blätter sind von fachkundiger Hand sorgfältig geflickt und zum Teil mit hauchdünner Japanseide überzogen worden, so daß der Text weiterhin lesbar, dem Zerfall jedoch Einhalt

geboten ist. Auf der Titelseite unseres Bandes steht in altertümlicher Handschrift: Stat Botwar recht vnnd herkomen, wie hierinnen begriffen ist. Wir haben also ein sogenanntes *Stadtrecht* vor uns. Handschriften dieser Art liegen noch hin und wieder auf den Rathäusern des Landes und zählen zu den wertvollsten Rechtsdenkmälern unserer Heimat. Sie verdienen daher sorgfältige Behandlung und besonderen Schutz. Allzuviiele sind durch unsachgemäße Lagerung, Unachtsamkeit, Brände und Plünderungen verlorengangen. Im Ludwigsburger Kreisgebiet ist das Stadtrecht von Großbottwar vielleicht das einzige dieser

Art. *Besigheim* hat allerdings ein Stadtgerichtsbuch von 1580, die *Bönnighemer* Stadtordnungen von 1390 und 1452 sind leider dem letzten Krieg zum Opfer gefallen. Das *Marbacher* Recht ging schon 1693 verloren. Von *Bietigheim* und *Markgröningen* ist uns kein Stadtrecht bekannt, doch hatte *Asperg* einen derartigen Codex. Besser erhalten sind einige Dorfordinanzen, meist ehemals ritterschaftlicher Orte, so von *Großingersheim* (1484), *Ottmarsheim* (1571), *Aldingen* (1578), *Oßweil* (1583), *Beibingen* (1590), *Winzerhausen* (1590). Von wann ist nun das Recht der Stadt Großbottwar und wer ist der Schreiber? Da ist zunächst ein Hinweis in der *Weinpreistabelle*, die dem Stadtrecht vorangeht. Sie ist von 1522 bis 1576 von vier verschiedenen Stadtschreibern geführt, ein Zeichen dafür, wie lange unser Band benutzt worden ist. Daß aber auch das Jahr 1522 für unsere Zeitbestimmung wichtig ist, ergibt sich aus dem *Stadtschreiber-Eid* auf Seite 5: Ich glob vnnd schwer zu got vnnd den hailgen, dem durchluchtigsten, großmechtigsten vnd cristanlichsten fursten vnd hern hern Ferdinand von gottes gnaden printz vnd infant in Hispanien, ertzherzog zu Osterych, hertzog zu Burgundi vnd furstentums Wirtemberg, meinem gnedigsten hern trew, hold, gehorsam vnd gewertig zu sein usw. Am Rand ist etwas später nachgetragen (Seite 11): „könig in Vngern vnd Behem“. Der ganze Band ist mit wenigen Ausnahmen in einem Zug geschrieben, und zwar in der gleichen, etwas schwerfälligen Handschrift zu einer Zeit, als Herzog Ulrich aus Württemberg vertrieben und Erzherzog Ferdinand Statthalter in Württemberg (ab Januar 1522), aber noch nicht König von Ungarn und Böhmen (erst seit Oktober 1527) war. Das Stadtrecht ist also ohne Zweifel aus der Zeit um 1522. Durch Schriftvergleich läßt sich auch der Schreiber bestimmen, er heißt Berthold *Hagen*. Wir kennen diesen Stadtschreiber von Großbottwar aus den Akten des Bauernkrieges, die er zum Teil selbst geschrieben hat. Er mußte damals als 50jähriger Mann wohl oder übel mit auf den Wuppenstein, konnte sich aber rechtzeitig vom „hellen Haufen“ absetzen. Sein Landsmann, der Bauernhauptmann Matern *Feuerbacher* sagte von ihm: „Er ist gar ein Windel (weichlich?), er hat des Kriegs genug und ist krank“. Hagens Handschrift erscheint in den städtischen Urkunden erstmals 1515, zuletzt wird er 1541 erwähnt. Ihm folgten im Amt Christian *Maier* (1542–47), Ulrich *Vaihinger* (1547–75) und Ulrich *Niglin* (1575–1620), sie alle haben das Stadtrecht durch Nachträge bereichert. Natürlich ist Hagen nicht etwa der Verfasser des Stadtrechts, er hat vielmehr eine Vorlage benutzt, von

der er abgeschrieben hat. Sicher war schon vor Hagen ein Codex in Großbottwar vorhanden, der altes Recht enthielt. Als das Dorf Bottwar um 1255/60 wahrscheinlich von Albrecht von *Lichtenberg* zur Stadt erhoben wurde, stand dem Edelherrn wohl irgendeine andere, ihm bekannte Stadt vor Augen. Vielleicht wollte er auch das Recht der für ihn vorbildlichen Stadt für seine Neugründung haben. Dazu mußte er an den König herantreten, denn nur er konnte Stadtrechte verleihen. Die entsprechende Urkunde ist für Großbottwar nicht mehr erhalten. Man wird in Württemberg hauptsächlich vier ältere sogenannte Stadtrechtsfamilien unterscheiden müssen: 1. Das reichsstädtische *Eßlinger* Recht (der Stadt Ulm verliehen 1274, Brackenheim 1280, Cannstatt 1330). 2. Das *Tübinger* Recht der Pfalzgrafen (Sindelfingen 1263, wohl auch Horb, Böblingen, Herrenberg, Blaubeuren und Asperg). 3. Das *Freiburger* Recht der Zähringer (Kirchheim 1270, Göppingen 1284, Sulz 1284, Scheer 1289, Oberhof für Ravensburg, hierher vielleicht auch das *Oberndorfer* Recht, 1273 der Stadt Dornhan verliehen, 1315 an Binsdorf). 4. Das *Speyrer* Recht (Heilbronn 1281, Schw. Hall).

In Oberschwaben waren auch die Stadtrechte von Lindau (Isny 1281, Saulgau 1288, Tettnang 1304) von Bedeutung, ebenso die von Überlingen (Buchhorn 1275, Ravensburg 1286). Für Bönnighausen war der Oberhof Wimpfen maßgebend, desgleichen für Mergentheim, doch hatte diese Stadt auch Gelnhauser Recht (1340). Auffallend ist die häufige Verleihung von Stadtrechten unter Rudolf von Habsburg, nach dem Interregnum. Das alte Recht der Stadt Großbottwar – mindestens das Erbrecht – galt zu Hagens Zeiten nicht mehr. Das geht aus dem *Zinsbuch* hervor, einer Schmalfolio-Handschrift aus der Zeit um 1510, die ebenfalls im Rathausarchiv aufbewahrt wird. Auf Seite 132 dieses Bandes steht: Das alt stat recht hat gewert bisz vff die zit als man zalt von Cristus geburt tusent vierhundert funffzig vnnd acht jar, da hat vnser gnediger her dasz alt stat recht abgethon vnnd sich furohin *Stutgarter* recht zu gebuchen empfolhen. Dann hat der Schreiber dem Codex das Alt-Stuttgarter Recht in Erbfällen einverlebt. Wir können jedoch annehmen, daß sich diese Änderung von 1458 nicht nur auf das Erbrecht bezogen hat. Der damalige Landesherr Graf Ulrich der Vielgeliebte wollte die mannigfältigen Stadtrechte seines Landes vereinheitlichen, durchaus ein Zug der Zeit. Hierher gehört auch eine Nachricht aus dem Jahre 1456, wonach Graf Ulrich bestimmt hat, daß die von *Murr* künftig ihr Recht nicht mehr in Vaihingen, sondern in Stuttgart suchen

sollen. Übrigens hat Bietigheim schon 1364 Alt-Stuttgarter Recht erhalten, dasselbe Recht hatte im 16. Jahrhundert auch Marbach. So verständlich die Bestrebungen Graf Ulrichs waren, an der kommunalen *Selbstverwaltung* konnte er noch nicht rütteln. Der Staat im modernen Sinn war erst im Werden. Die Gemeinden hielten an ihrem althergebrachten, germanischen Recht fest. Wenn sie sich nun das Recht einer anderen Stadt aufdrängen ließen, so geschah dies sicher nicht ohne Widerstreben. Die Gemeinden, so auch Großbottwar, hatten ihr eigenes Recht, das fortentwickelt wurde, sei es dadurch, daß Gewohnheitsrecht schriftlich festgelegt wurde, sei es, daß Richtersprüche als Nachträge dem jeweiligen Stadtbuch beigefügt wurden. Erst Eberhard im Bart griff als Landesherr in das Gebiet des *Privatrechts* ein, das bisher allein Sache der Gemeinden gewesen war. Zuerst gab er den beiden wichtigsten Städten des Landes, Stuttgart und Tübingen, neue Ordnungen (1492/93). Als Vorbild diente das *Uracher Stadtrecht* von 1468, das vom Freiburger Recht beeinflußt ist. Wenn wir nun unser Recht der Stadt Bottwar mit den Tübinger und Stuttgarter Ordnungen von 1492/93 vergleichen, dann ergibt sich eine weitgehende, oft wörtliche Übereinstimmung.

Wir führen hier die städtischen Amtsträger von Großbottwar auf und werfen einen Blick in die Verwaltung einer mittelalterlichen Ackerburger-Stadt. Vornean steht der *Stadtschreiber*, der wichtigste und einflußreichste städtische Beamte. Dann folgen der *Schulmeister* und der *Mesner*. Alle drei Ämter wurden noch von Hagens Vater um 1513 zusammen versehen. Die städtischen Ehrenämter werden von den *Richtern* angeführt, denen die *Ratsverwandten* folgen. Die letzteren wurden von der Gemeinde gewählt, während die zwölf Richter aus dem Rat ersetzt wurden. Gericht und Rat wählten je einen Bürgermeister aus ihrer Mitte, der nach einem Jahr wieder abtreten mußte, allerdings wiedergewählt werden konnte. Aus dem Gericht wurde auch der *Spitalmeister* genommen, der die Aufsicht über das Spital führte. Die *Untergänger* (meist aus dem Gericht) entschieden in Markungs- und Grenzstreitigkeiten nach einer besonderen Ordnung (S. 15 ff.). Ein wachsames Auge auf Eich und Maß richteten die *Unterkäufer*. Polizeidienste versah der *Büttel*, manchmal auch *Stadtknecht* genannt, er sperrte die Ruhestörer und Friedbrecher in die „Katze“, einen jetzt abgebrochenen Turm der Stadtbefestigung. Was die *Kornmesser* zu tun hatten, verrät schon der Name und die *Brotbeseher* hatten natürlich den Bäckern auf die Finger zu sehen, ob das Brot auch „recht und wolgebachen“

laut *Beckenordnung* (S. 20 ff.). Der Kunde wurde dadurch vor Betrug geschützt, daß „unter den Toren“ und im Brothaus, wo das Brot feilgeboten wurde, Waagen für jedermann aufgestellt waren. Die *Fleischschäzter* beaufsichtigten die Metzger, denen strenge Beachtung der Metzgerordnung (S. 25 ff.) anbefohlen wurde, bei „Verwirkung des Handwerks und unsers gnedigen Hern Straff“. Das Amt der *Heringsschauer* war vor allem vor der Reformation wichtig, als der Fischkonsum noch größer war, besonders in der Fastenzeit. Die Fische kamen in Tonnen oder in Zainen in die Stadt. Die *Waagknechte* hatten der Waagen zu warten und zugleich den Zoll zu nehmen für Stahl, Eisen, Blei, Zinn, Unschlit, Schmer, Schmalz und Fleisch, was an die „*Fronwaag*“ kommt, ferner von Wolle, Federn, Hanf und Scheiben (Salz). Diese Scheiben wurden im Stadthaus verkauft. Auch die *Torwarte* zogen den Zoll ein und lieferten die gesammelten Beträge jeden Sonntag dem Bürgermeister ab. Beim Läuten der Sturmklöppel oder bei einem Auflauf mußten sie die Stadttore schließen, dann natürlich auch bei Nacht zur festgesetzten Zeit. Die *Wächter* mußten aufpassen, daß niemand „über die Zeit“ auf der Gasse oder in Wirtshäusern angetroffen werde. Im Winter hatten sie abends „7 Uhr“ und morgens „5 Uhr“ zu schreien und „nit zu schlafen, die Zyt so sie wachen sollen“. Die *Wagenspanner* mußten kräftige Leute sein, denn sie hatten die Aufgabe, bei der städtischen Waage die Güter auf- und abzuladen. Wollte ein *Gremper* oder Krämer Ware in der Stadt feilhalten, so mußte er schwören, daß er diese nicht in der Stadt Bottwar, sondern auf dem Lande oder in anderen Städten eingekauft hat. Wichtig in einer Gegend wie dem weinreichen Bottwartal waren (und sind) die *Weingarthüter*. Sie hatten die *Wengert* „trewlich zu hüttten, dem armen als dem rychen“. Sah aber einer ehrbare Leute oder Gäste Trauben abschneiden, Äpfel und Birnen auflesen, so sollte er sie unbekümmert lassen. *Holzwarte* und *Feldschützen*, *Hirten* und *Feldmesser* schließen sich mit Pflichten und Eiden an, dann folgt eine *Müllerordnung* (S. 44 bis 47) und schließlich als Nachtrag aus dem Jahre 1539 eine *Herbstordnung*. Ganz am Schluß des ersten Teils hat Stadtschreiber Vaihinger die Eide der Kelterleute, Bader und Badreiber eingetragen. Über den zweiten Teil ließe sich noch manches sagen, er ist im wesentlichen den Stadtordnungen von Tübingen und Stuttgart entnommen und behandelt in großen Zügen das Zivilrecht. Die selbständigen Teile unseres Bottwarer Rechts herauszuschälen wäre eine reizvolle Aufgabe für einen Juristen.